

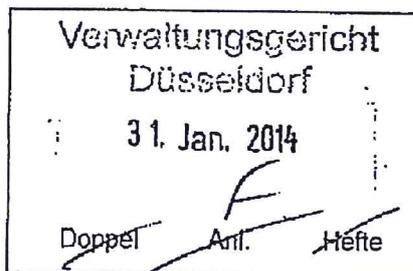
Anlage 1

Hotstegs
Rechtsanwalts-gesellschaft

Hotstegs Rechtsanwalts-ges. mbH, Mozartstr. 21, 40479 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Fax: 0211/8891-4000



Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
16/14/rh/D2/104-14

Ansprechpartner/in:
Rechtsanwalt Robert Hotstegs
Tel. 0211 / 497657-16

Datum:
31.01.2014

drohende Rechtsverletzung
ab 04.02.2014, 17.00 Uhr!

Antrag auf eilgerichtlichen Schutz
nach § 123 VwGO

der Fraktion Die Linke im Stadtrat Haan, Kirchstr. 20, 42781 Haan, vertreten durch den Fraktionsgeschäftsführer Peter Schniewind, ebd.

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Hotstegs Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Mozartstraße 21, 40479 Düsseldorf

g e g e n

1. den Rat der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, vertreten durch den Bürgermeister, ebd.

2. den Bürgermeister der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan,

- Antragsgegner -

Hotstegs
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Mozartstr. 21
40479 Düsseldorf

Tel. 0211 / 497657-16
Fax. 0211 / 497657-16
kanzlel@hotstegs-ra.de
www.hotstegs-recht.de

Postbank Frankfurt a.M.
BLZ: 500 100 00 Kto. 7 432 608
IBAN DE11 5001 0060 0007 4326 08
BIC: PBNKDE33

Sparkasse Düsseldorf
BLZ: 300 501 10 Kto. 100 522 3373
IBAN DE51 3005 0110 1005 2233 73
BIC: DUSSEDE33XXX

Sitz der Gesellschaft Düsseldorf | Rechtsdienstleistungen seit 1985 | Amtsgericht Düsseldorf, HRB 70538 | Steuernr. 103/5734/1663 | Geschäftsführer: Robert Hotstegs

Handwritten signature and date: A AL 207/14

wegen: Kommunalverfassungsrecht - Organstreit

zeigen wir unter Hinweis auf die in Anlage 1 beigelegte Vollmacht die Vertretung der Antragstellerin an. Namens der Antragstellerin beantragen wir,

dem Antragsgegner zu 1) im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu untersagen, der "Vereinbarung über den Ausbau des Knotenpunktes L 357 / B 228" mit der Bundesrepublik Deutschland zuzustimmen, bis in einem noch einzuleitenden Hauptsacheverfahren bestandskräftig über den Abschluss der Vereinbarung entschieden ist,

hilfsweise

dem Antragsgegner zu 2) im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu untersagen, den Tagesordnungspunkt über die "Vereinbarung über den Ausbau des Knotenpunktes L 357 / B 228" mit der Bundesrepublik Deutschland zu einer Beschlussfassung zu führen, bis in einem noch einzuleitenden Hauptsacheverfahren bestandskräftig über den Abschluss der Vereinbarung entschieden ist.

Weiterhin wird gebeten,

telefonisch mit dem Antragsgegner zu 2) nach Eingang des vorliegenden Antrages Kontakt aufzunehmen und darauf hinzuwirken, dass die reale Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung in der Ratssitzung am 04.02.2014 unterbleibt, bis eine bestandskräftige Entscheidung im vorliegenden Eilverfahren vorliegt.

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist eine Fraktion im Rat der Stadt Haan.

Der Planungs- und Unterausschuss des Antragsgegners zu 1) hat am 27.11.2012 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB für die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Polnische Mütze“ gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Haan vom 10.01.2014 bekannt gemacht.

3

/ vgl. Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 1/2014 vom 10.01.2014 in Anlage 2.

Ein Satzungsbeschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 BauGB liegt noch nicht vor.

Mit Beschlussvorlage 66/046/2014 wurde dem Antragsgegner zu 1) die hier streitige "Vereinbarung über den Ausbau des Knotenpunktes L 357 / B 228" zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

/ vgl. Beschlussvorlage und "Vereinbarung über den Ausbau des Knotenpunktes L 357 / B 228" in Anlage 3.

Eine Vorberatung fand bereits im Haushalts- und Finanzausschuss des Antragsgegners zu 1) in dessen Sitzung am 28.01.2013 statt.

Die Beratung und Beschlussfassung im Rat ist nun auf der Tagesordnung für den nicht-öffentlichen Teil angesetzt, wie sich aus der Beschlussvorlage ergibt.

Gegenstand der zu beschließenden Vereinbarung ist gem. § 1 "der Ausbau des Knotenpunktes L 357 / B 228". Art und Umfang der Maßnahmen sind unter § 2 sodann näher beschrieben. Schließlich definiert § 3 als baurechtliche Grundlagen der Vereinbarung neben Landes- und Bundesgesetzen den "Bebauungsplan 115 'Polnische Mätze' der Stadt".

Dieser Bebauungsplan ist derzeit noch nicht beschlossen. In welchem Umfange Einwände gegen den Aufstellungsbeschluss erhoben werden ist bislang nicht bekannt. Eine Diskussionsveranstaltung zur Öffentlichkeitsbeteiligung fand am am Dienstag, den 21.01.2014 um 18:00 Uhr statt. Die Auslage der Planunterlagen endete am 31.01.2014 um 12.30 Uhr.

Ein Beratungs- und Beschlussvorschlag für einen Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes liegt nicht vor.

4

2. rechtliche Würdigung

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung).

2.1. Anordnungsanspruch

Nach den Grundsätzen des kommunalverfassungsrechtlichen Organstreits können Streitigkeiten, die aus dem kommunalen Organisationsrecht folgen und den organschaftlichen Funktionsablauf bestimmende Befugnisse und Pflichten bestimmter Organe oder Organtelle untereinander betreffen, Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sein.

vgl. Rechtsprechung der *Kammer* u.a. Urteil vom 12.06.2012, Az. 1 K 1637/11.

Insbesondere sind grundsätzlich auch Streitigkeiten über Mitwirkungsbefugnisse an der Beschlussfassung des Gesamtorgans der gerichtlichen Klärung zugänglich. Hierbei kann Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Feststellung die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen der Vertretung sein. Dem folgend ist auch die eilgerichtliche Klärung dem Organstreit zugänglich, wenn die - hier sogar irreparable - Verletzung von Organ(tell)rechten droht.

vgl. ausführlich zum Organstreit: Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 05.02.2002, Az. 15 A 2604/99.

Voraussetzung des kommunalverfassungsrechtlichen Eilantrags ist in diesem Fall, dass der hier streitgegenständliche Beschluss der Vertretung gesetzliche Mitwirkungsrechte der Antragstellerin verletzt. Dem folgend dient der Antrag allein dem Schutz der dem Organ "Rat" bzw. dem Organtell "Fraktion" und den in ihr zusammengeschlossenen Ratsmitgliedern durch das Innenrecht zugewiesenen Rechtspositionen.

"Zu den durch § 50 GO [NRW] mit wehrfähigen Kompetenzen ausgestatteten Organen bzw. Organteilen gehören neben dem Rat und den Ratsmitgliedern (Abs. 3 Satz 1) auch die dort ausdrücklich erwähnten Fraktionen (Abs. 3 Satz 3, Satz 5 [Satz 7 n.F.])."

vgl. Rechtsprechung der *Kammer*, Urteil v. 22.08.2008, Az. 1 K 4682/07, juris.

Ob eine solche geschützte Rechtsposition im Hinblick auf die Beschlussfassung der Vertretung besteht und ihre Verletzung die Rechtswidrigkeit des Beschlusses zur Folge hat, ist durch Auslegung der jeweils einschlägigen Norm zu ermitteln.

vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 05.02.2002, Az. 15 A 2604/99.

Hiervon ausgehend droht die Verletzung einer der Antragstellerin durch kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften zugewiesenen wehrfähigen Innenrechtsposition.

Die Antragstellerin ist eine Fraktion im Rat der Stadt Haan. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern (§ 58 Abs. 1 S. 1 GO NRW), sie wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit (§ 56 Abs. 2 S. 1, 1. Hs. GO NRW).

Diese Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung setzt die Unabhängigkeit der Ratsmitglieder, wie sie § 43 Abs. 1 GO NRW vorgibt, denklogisch voraus:

"Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden."

Indem beide Antragsgegner nun beabsichtigen, die Gemeinde vertraglich zu binden, greifen sie in die Rechte der Ratsmitglieder und die Rechte der Fraktionen, mithin in die Rechte der Antragstellerin ein.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat für die Aufstellung und spätere Beschlussfassung über Bebauungspläne anerkannt:

"Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Diese Vorschrift, die Ausfluss des den Gemeinden durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantierten Selbstverwaltungsrechts und der daraus folgenden Planungshoheit ist, verbietet es, das Ob und Wie künftiger Planungen vertraglich oder durch einseitige Erklärung vom Willen anderer Gebietskörperschaften abhängig zu machen. Die Entscheidung über den Erlass oder

6

Nichterlass eines Bebauungsplans hat sich in erster Linie an der städtebaulichen Erforderlichkeit der Planung zu orientieren (§ 1 Abs. 3 BauGB). Sie ist einem gesetzlich bestimmten, mit zahlreichen Sicherungen ausgestatteten Rechtssetzungsverfahren zugewiesen, welches gewährleistet, dass die weitgehend in die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde gestellte Bauleitplanung den rechtsstaatlichen Anforderungen an eine angemessene Abwägung und an einen hinreichend durchschaubaren Verfahrensgang gerecht wird. Vertragliche Gestaltungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung dürfen weder an die Stelle der Entwicklungs- und Ordnungsfunktion der Bauleitplanung treten, noch dürfen sie die Planungshoheit zu einer formalen Hülse werden lassen."

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 06.06.2005, Az. 10 D 145/04.NE, Juris.

Hierbei kann auf eine ständige Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe zurückgegriffen werden:

"Im Urteil vom 11. Mai 1989 (a.a.O. juris Rn. 22) hat der Bundesgerichtshof unter Hinweis auf frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts dargelegt, dass vertragliche Zusagen einer Gemeinde, einen inhaltlich näher bestimmten Bebauungsplan aufzustellen oder doch zumindest die Aufstellung in Übereinstimmung mit dem Vertragspartner zu fördern, der Wirksamkeit entbehren (ebenso BVerwG, Urteil vom 25. November 2005 - BVerwG 4 C 15.04 - BVerwGE 124, 385 <389>; Beschluss vom 28. Dezember 2005 a.a.O.)."

vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 02.02.2012, Az. 4 BN 32/11 -, Juris.

"Eine Gemeinde darf sich durch ihr nach außen handelndes Organ der Gemeindeverwaltung nicht auf einen Bebauungsplan mit einem bestimmten Inhalt festlegen, weil sie dadurch der kommunalrechtlich zuständigen, aus demokratischen Wahlen hervorgegangenen Vertretungskörperschaft das Recht beschneidet, frei und unvoreingenommen darüber zu entscheiden, welche städtebauliche Entwicklung und Ordnung (§ 1 Abs. 3 BauGB) im Gemeindegebiet verwirklicht werden soll. Auch würde vereitelt, dass nach Ablauf des formalisierten Verfahrens mit Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die für und gegen die Planung sprechenden Belange von dem dafür zuständigen Organ nach § 1 Abs. 6 BauGB 1998/§ 1 Abs. 7 BauGB 2004 gewichtet und abgewogen werden. Ein der Einleitung des Planverfahrens vorgegebener, mehr oder weniger festgelegter und in dieser Festlegung von einem Begünstigten erzwingbarer Planinhalt

7

würde sich innerhalb des Planverfahrens nahezu zwangsläufig als eine zu missbilligende Verkürzung der gebotenen Abwägung darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Februar 1980 - BVerwG 4 C 40.77 - Buchholz 406.11 § 2 BBauG Nr. 19; Urteil vom 29. Mai 1981 - BVerwG 4 C 72.78 - DÖV 1981, 878).

Vor diesem Hintergrund darf eine Gemeinde keine Ansprüche auf Einleitung und Durchführung eines Bauleitplanverfahrens begründen, mit denen die im Verlauf des Verfahrens zu beteiligenden Gemeindegremien in ihren Entscheidungen gebunden werden. Ferner müssen auch die Entscheidungsträger in der Gemeindeverwaltung darin frei bleiben, die Arbeit an einem Bebauungsplanentwurf abzubrechen, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für geboten oder vertretbar halten. Aufgrund dieser Beschränkungen darf sich die Gemeinde letztlich nicht zu mehr verpflichten, als über die Einleitung und Fortsetzung eines Bebauungsplanverfahrens nach ihren städtebaulichen Vorstellungen (§ 1 Abs. 3 BauGB) zu entscheiden."

vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 25.11.2005, Az. 4 C 15/04, BVerwGE 124, 385-395.

Die vorliegende "Vereinbarung" verstößt gegen diese ständige Rechtsprechung und somit gegen die Vorgaben des Baugesetzbuches.

Ausdrücklich verpflichtet sich die Stadt Haan bei Abschluss der Vereinbarung zu mehr als bloß einer Entscheidung über Einleitung und Fortsetzung eines Bebauungsplanverfahrens. Sie sagt der Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartnerin zu, dass "der Bebauungsplan 115 'Polnische Mütze'" erlassen werde. Sie verpflichtet sich konkret zum "Ausbau der höhengleichen Kreuzung L 357 / B 228", dem "Vierspurigen Ausbau der L 357" und weiteren Maßnahmen.

Diese sind Kern des Bebauungsplanes 115, dessen Aufstellung zwar beschlossen, aber dessen Aufstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Würde der Antragsgegner zu 1) wie vorgeschlagen in seiner Sitzung am 04.02.2014 die Vereinbarung beschließen und sich die Stadt Haan gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu den Straßenbaumaßnahmen verpflichten (wollen), wäre eine Abwägung der Einwände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und eine unvoreingenommene Abwägung der Einwände der Träger öffentlicher Belange schlechterdings nicht möglich. Denn alle Einwände müssten vor dem Hintergrund der vertraglichen Verpflichtung zurückgestellt werden. Andernfalls drohte die Stadt Haan sich womöglich schadensersatzpflichtig zu machen oder aufwändige

8

Vertragsrückabwicklungen durchführen zu müssen.

Auch im Falle einer Vereinbarung mit dem Bund als Träger der Straßenbaulast gilt:

"Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB besteht auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Nach der Rechtsprechung des Senats kann sich eine Gemeinde weder zu einem bauplanungsrechtlichen Tun noch - spiegelbildlich - zu einem Unterlassen verpflichten (vgl. Urteil vom 29. Mai 1981 - BVerwG 4 C 72.78 - Buchholz 406.11 § 1 BBauG Nr. 22; zustimmend: Bielenberg, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Band I, Stand März 1998, § 2 Rn. 78 f.; Glerke, in: Brügelmann, Kommentar zum BauGB, Stand Januar 2000, § 1 Rn. 214; Schrödter, BauGB, 6. Auflage 1998, § 2 Rn. 50). Eine Gemeinde darf sich durch ihr nach außen handelndes Organ der Gemeindeverwaltung nicht auf einen Bebauungsplan mit einem bestimmten Inhalt festlegen, weil sie dadurch der kommunalrechtlich zuständigen, aus demokratischen Wahlen hervorgegangenen Vertretungskörperschaft das Recht beschneidet, frei und unvoreingenommen darüber zu entscheiden, welche städtebauliche Entwicklung und Ordnung (§ 1 Abs. 3 BauGB) im Gemeindegebiet verwirklicht werden soll (vgl. Urteil vom 25. November 2005 - BVerwG 4 C 15.04 - zur Veröffentlichung in BVerwGE vorgesehen), § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB verbletet es der Gemeinde nicht nur gegenüber einem privaten Dritten, sondern auch gegenüber anderen Gebietskörperschaften, sich zur Aufstellung oder Nichtaufstellung eines Bauleitplans zu verpflichten."

vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss v. 28.12.2005, Az. 4 BN 40/05, juris)

Daher ist der zu fassende Beschluss rechtswidrig.

Dies hat die Antragsstellerin bereits im Rahmen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.01.2013 gerügt. Gleichwohl ist die Angelegenheit behandelt worden und es ist angekündigt worden, dass eine Beschlussfassung am 04.02.2014 in der Sitzung des Antragsgegners erfolgen soll.

2.2. Anordnungsgrund

Die Beratung und Beschlussfassung über die streitige Vereinbarung ist für die Ratssitzung am 04.02.2014 ab 17.00 Uhr angesetzt. Sie ist für den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehen, allerdings ist auch in der Öffentlichkeit bereits über die geplante Beschlussfassung berichtet worden. So berichtete die *Westdeutsche Zeitung* online unter dem 30.01.2014, "dass im Zuge des

Umbaus der Kreuzung Polnischen Mütze bereits in der kommenden Ratssitzung (4. Februar) nicht-öffentlich die entsprechenden Vereinbarungen zwischen Bund, Land und Stadt auf den Weg gebracht werden sollen."

vgl. Ausdruck aus dem Internetangebot wznewslne.de vom 30.01.2014 in Anlage 4.

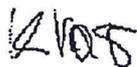
Hat der Antragsgegner zu 1) mit Mehrheit den Abschluss der Vereinbarung beschlossen, ist der Bürgermeister der Stadt Haan zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt und verpflichtet. Die Antragsstellerin kann nicht auf das kommunalrechtliche Instrument der Beanstandung verwiesen werden, da die Vereinbarung gerade durch den Bürgermeister, den Antragsgegner zu 2), bereits seit langer Zeit geplant und vorbereitet wurde.

Die Sitzungsvorlage wurde von ihm in den Haupt- und Finanzausschuss bereits eingebracht und dort beraten, ebenso wurde die Vorlage durch ihn in den Rat eingebracht.

Darüber hinaus ist auch ausnahmsweise die Vorwegnahme der Hauptsache gerechtfertigt, da z.B. durch einen Vertragsabschluss unmittelbare Belastungen des Haushalts der Stadt Haan eintreten würden. So würden der Stadt Haan nach § 8 Nr. 3 der Vereinbarung bereits 1.305.640,57 € zur Verfügung gestellt. Ohne dass die Zahlungseingänge im einzelnen näher bezeichnet sind, führt ein Abschluss des Vertrages automatisch zur Anerkennung einer Rückerstattungspflicht zzgl. Zinsen.

3. Ergebnis

Die Abstimmung und der Beschluss über die "Vereinbarung über den Ausbau des Knotenpunktes L 357 / B 228" verletzen die Antragstellerin irreparabel in ihren Rechten. Sie binden die Gemeinde in ihrer Planungshoheit in unzulässiger Weise. Die antragstellende Fraktion kann nicht auf das Instrument der nachträglichen Beanstandung verwiesen werden, da dann Rechtsverletzungen unmittelbar eingetreten sein können. Zur Abwendung der Gefahr ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung - jedenfalls sinngemäß im Sinne der Anträge - zwingend erforderlich.



Katharina Volgt
Rechtsanwältin

**GARTENSTADT HAAN**Anlage ²M

DER BÜRGERMEISTER

Amtsblatt

Nr. 1 vom 10.01.2014

- 1./ Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2014 vom 19.12.2013
- 2./ Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom 06.01.2013
- 3./ Satzung vom 14.10.2013 über die Neufassung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan
- 4./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Polnische Mütze“
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB
- 5./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Kraftloserklärung
- 6./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Kraftloserklärung



Amtsblatt der Stadt Haan, Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan,
☎ 02129 / 811-0, ☎ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe)
bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) -jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie
unter www.haan.de einzusehen.

12

4./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Polnische Mütze“**hier:** Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan hat am 27.11.2012 den Aufstellungsbeschluss für die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Polnische Mütze“ gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung hat der Ausschuss in der gleichen Sitzung beschlossen, eine Diskussionsveranstaltung durchzuführen. Dabei wird über die Planung unterrichtet sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Veranstaltung findet

am Dienstag, den 21.01.2014 um 18.00 Uhr in der Aula des Gymnasiums Adlerstraße, Adlerstraße 3, 42781 Haan statt. Alle Interessierten können teilnehmen.

Die Planunterlagen können ergänzend in der Zeit vom 20.01.2014 bis zum 31.01.2014 im Flur zum Planungsamt, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts während folgender Stunden eingesehen werden:

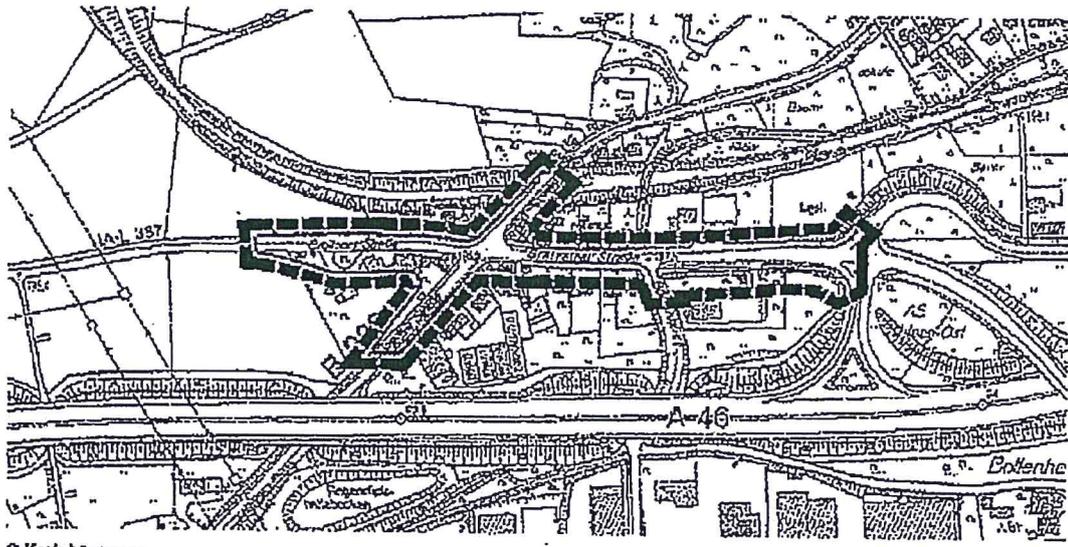
Montag, Dienstag, Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der Stadt Haan (www.haan.de) unter Rathaus\Stadtentwicklung\Projektliste\BP115.

Das Plangebiet liegt in Haan-Ost. Es umfasst überwiegend die Flächen der Millrather, Gräfrather und Elberfelder Straße im Bereich des Knotenpunktes "Polnische Mütze". Es wird im Norden begrenzt durch den Straßendamm über die ehemalige Korkenziehertrasse und im Osten durch die Autobahnauffahrt Haan-Ost, Westrampe. Im Süden endet das Plangebiet im Bereich der Bebauung Elberfelder Straße 158, im Westen im Bereich der Lagergebäude der Bebauung Elberfelder Straße 157.

Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

13



© Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Haan, den 06.01.2014
Der Bürgermeister
In Vertretung
Engin Alparslan
(Technischer Beigeordneter)

Anlage 3

14

Nachtrag
 zur 31. Sitzung des Rates der Stadt Haan
 am Dienstag, dem 04. Februar 2014 - 17.00 Uhr -
 im Pädagogischen Zentrum des Gymnasiums Adlerstraße

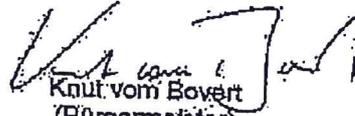
- B. Nichtöffentliche Sitzung -

Sitzungsvorlage

- 12./ Ausbau Polnische Mütze
 - hier: Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb
 Straßenbau Nordrhein-Westfalen

66/046/2014

Haan, den 28. Januar 2014


 Knut vom Bover
 (Bürgermeister)

15

Stadt Haan
 Der Bürgermeister
 Tiefbauamt
 24.01.2014

Beschlussvorlage
 Nr. 66/046/2014
 nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Vorfahrt für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	
Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2014
Rat	04.02.2014

Ausbau Polnische Mütze
 hier: **Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau**
 Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem Landesbetrieb Straßenbau die Vereinbarung über den Ausbau des Knotenpunktes L 357 / B 228 in der Fassung vom 02.12.2013 abzuschließen.
- 2.) Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem Landesbetrieb Straßenbau die Vereinbarung über den Ausbau der L 357 zwischen der B 228 und der Anschlussstelle der A 46 Haan - Ost in der Fassung vom 04.12.2013 abzuschließen.
- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt nach Abschluss der beiden Vereinbarungen unverzüglich die Häuser Elbelfelder Straße 157 und 166, sowie Grafthor Straße 4 und 6 abzureißen.

Sachverhalt:

Der Kreuzungsbereich Polnische Mütze ist einer der am stärksten belasteten Knotenpunkte im Stadtgebiet von Haan. Über ihn wird ein Großteil der Verkehre zur Autobahnauffahrt Haan-Ost abgewickelt. Neben Verkehren aus dem eigenen Stadtgebiet nimmt dieser Knotenpunkt auch erhebliche Verkehrsanteile aus den benachbarten Stadtgebieten von Mettmann, Erkrath, Wuppertal und Solingen auf. Zu den morgendlichen und nachmittäglichen Stoßzeiten kann der Verkehr daher heute nicht mehr problemlos abgeführt werden. Es bilden sich oft lange Rückstaus, die auch bis in die Zufahrtsbereiche der Autobahnanchlussstelle Haan-Ost hineinreichen. Wegen der Vorrangschaltung der beiden Autobahnabfahrten an den Lichtsignalanlagen (bei Rückstau in Richtung Autobahn erhalten die Abfahrten eine verlängerte Grünzeit) können alle anderen angeschlossenen Straßenäste den

16

Verkehr nicht mehr ordnungsgemäß bewältigen. Dies trifft neben der Polnischen Mütze insbesondere die Landstraße, und hier in erster Linie den Linksabieger in die L. 357. Trotz der nachträglich hinzugefügten dritten Fahrspur zwischen dem Kreisverkehr und dem Kreuzungspunkt sind auf der Landstraße Rückstauereignisse bis in Höhe des Möbelmarktes zu beobachten. Ein Ausbau der Polnischen Mütze, und die damit einhergehende Steigerung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes, verbessert also nicht nur den Verkehrsfluss an der Kreuzung selbst, sondern bringt in Verbindung mit dem Ausbau der Autobahnananschlussstelle für den gesamten Bereich „Oberhaan/Umfeld L 357“ wesentliche verkehrstechnische Vorteile.

Solange die Situation jedoch nicht geändert wird, weigert sich auch die Rheinbahn eine Buslinie über die Trasse „Landstraße/L 357/Grafrather Str./Polnische Mütze“ zu führen. Im derzeitigen Ausbauzustand könnten die Fahrpläne in den verkehrstechnischen Tageszeiten nicht eingehalten werden.

Erste detaillierte Betrachtungen an dem Knotenpunkt wurden bereits im Jahr 2004 im Zusammenhang mit den Planungen für den Technologiepark Haan/NRW durch das Verkehrsplanungsbüro Runge und Küchler vorgenommen. Seit dem hat der Fachplaner im Auftrag der Stadt Haan die Straßenkreuzung unter verschiedenen Vorzeichen wiederholt untersucht. Weil die mangelhafte Leistungsfähigkeit des Knotens eine Vermarktung der Grundstücke im Technologiepark Haan/NRW nahezu unmöglich macht, hat die Stadt Haan bereits vor Jahren zwei bebaute Grundstücke im unmittelbaren Kreuzungsbereich gekauft. Damit sollte ein späterer Ausbau der Kreuzung ermöglicht werden, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Landesbetrieb Straßenbau diese Maßnahme noch nicht priorisiert hatte. Notfalls hätte die Stadt Haan den Ausbau dann auch ohne den Landesbetrieb finanzieren und umsetzen müssen. Diese vorausschauende Investition macht sich heute bezahlt. Die damals eingesetzten Gelder werden der Stadt Haan vom Landesbetrieb endgültig erstattet, sobald die Häuser abgebrochen sind.

Aufgrund der Ergebnisse seiner Gutachten erhielt das Büro Runge und Küchler schließlich den Auftrag zur Erarbeitung eines Straßenverkehrsprojektes für den erforderlichen Umbau des Knotenpunktes „Polnische Mütze“. Schnell wurde deutlich, dass ein Ausbau der „Polnischen Mütze“ ohne Berücksichtigung der Autobahnanschlussstelle keinen Sinn macht. In Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau wurden daher die Autobahnrampen in die Planungsüberlegungen mit einbezogen. Das Ergebnis wurde zunächst dem Planungs- und Umweltausschuss am 27.11.2012 vorgelegt, und danach aufgrund von Anregungen aus dem PUA in überarbeiteter Form am 21.03.2013 dem Bau-, Vergabe-, Verkehrs- und Feuerschutzausschuss präsentiert. Inzwischen hat die Verwaltung die Vorentwurfsplanung auch mit dem Landesbetrieb Straßenbau schlussabgestimmt.

Zur baurechtlichen Umsetzung des Kreuzungsausbauwerkes war entweder ein Planfeststellungsverfahren durch den Straßenbaulastträger durchzuführen oder ein die Planfeststellung ersetzender Bebauungsplan aufzustellen. Aufgrund der meist längeren Planverfahren haben sich die Verwaltung der Stadt Haan und der Straßenbaulastträger darauf geeinigt, das erforderliche Baurecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen. Der PUA fasste daher am 27.11.2012 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 115 „Polnische Mütze“. Die in gleicher Sitzung beschlossene Diskussionsveranstaltung fand am 21.01.2014 statt.

17

Die Durchführung der Umbauarbeiten an den beiden Anschlussstellen der A 46 Haan-Ost erfordert kein gesondertes Bauleitplanverfahren. Hier ist der Landesbetrieb Straßenbau Eigentümer aller betroffenen Grundstücke.

Die Finanzierung der geplanten Straßenbaumaßnahme zum Knotenpunkt "Polnische Mütze" einschließlich der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen erfolgt aufgrund der Straßenbaulast durch den Landesbetrieb Straßenbau. Durch die Stadt Haan sind alle planungsrelevanten Kosten, wie z.B. für Gutachten, die Entwurfsplanung und für die Bauleitplanung selbst zu tragen. Die hierzu erforderlichen Mittel wurden bereits in den Haushalten 2012 und 2013 berücksichtigt, bzw. sind im Haushalt 2014 vorgesehen.

Der erforderliche Grunderwerb erfolgt durch die Stadt Haan. Die hieraus resultierenden Kosten werden der Stadt Haan jedoch in Höhe des festgesetzten Verkehrswertes erstattet. Darüber hinausgehende Kosten müssen von der Stadt Haan selbst getragen werden.

Die Finanzierung zum Ausbau der Anschlussstelle der A 46 Haan-Ost richtet sich nach den einschlägigen Straßengesetzen. Anders als an der Polnischen Mütze ist hier auch die Stadt Haan mit den Gemeindestraßen „alte Gräfrather Straße“ und Landstraße Straßenbaulastträger und somit anteilig an den Baukosten zu beteiligen. Dafür übernimmt der Landesbetrieb Straßenbau aber auch die anteiligen Planungskosten und vergütet darüber hinaus die Verwaltungskosten der Stadt Haan in Höhe von 4% des Baukostenanteils des Landesbetriebes.

Als Grundlage für das weitere Vorgehen ist der Abschluss zweier Vereinbarungen mit dem Landesbetrieb zwingende Voraussetzung. Nur so kann auch der dringend erforderliche Auftrag zum Abriss der drei oben genannten Gebäude am Kreuzungspunkt erteilt werden.

Die in der Anlage beigefügten Entwürfe sind mit dem Landesbetrieb „abverhandelt“ und nach Auffassung der Verwaltung ein für die Stadt Haan sehr gutes Ergebnis. Die Verwaltung wird die Vereinbarungen in der Ratssitzung gerne erläutern.

in Lt. des Bes. 2010

Anlagen:

- Anlage 1: Vereinbarung über den Ausbau des Knotenpunktes L 357 / B 228
 Anlage 2: Vereinbarung über den Ausbau der L 357 zwischen der B 228 und der Anschlussstelle der A 46 Haan-Ost

Hinweis:

Die Anlagen 3.1 bis 6 sind nur im Ratsinformationssystem eingestellt. Sie wurden nur den Fraktionsprechern zugestellt.

- Anlage 3.1: Vorentwürfe R&K
 Anlage 3.2: RK-Vorplanung Westrampe
 Anlage 3.3: RK-Vorplanung Ostrampe
 Anlage 4.1: Kostenschätzung Stadt Umbau westl. Rampe FR Düsseldorf
 Anlage 4.2: Kostenschätzung Stadt Umbau östl. Rampe FR Wuppertal
 Anlage 4.3: Kostenschätzung Stadt Vorplanung L 357
 Anlage 5: Kostenteilungsplan
 Anlage 6: Lageplan Feuertwässerung

